ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1966

zur Erhöhung des der Italienischen Republik für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder mehr und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen gewährten Zollkontingents

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(66/423/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf das Protokoll Nr. XI über bestimmte Ferrolegierungen im Anhang zum Abkommen von Rom vom 2. März 1960 über die Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G in Anhang I des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 1 Absätze b) und c) des genannten Protokolls,

gestützt auf das Schreiben vom 8. Dezember 1965 und das Fernschreiben vom 28. Januar 1966, mit denen die Italienische Republik für das Jahr 1966 die Gewährung eines zollfreien Zollkontingents von 4 500 Tonnen für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder mehr und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom) der Tarifnummer ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs beantragt hat,

gestützt auf ihre Entscheidung vom 12. Mai 1966 [1], mit der der Italienischen Republik für 1966 ein zollfreies Zollkontingent von 2 000 Tonnen für hochraffiniertes Ferrochrom gewährt worden ist, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kontingentsmenge von 2 000 Tonnen, die dem Anteil der Italienischen Republik an dem im GATT gebundenen zollfreien Zollkontingent von 2 400 Tonnen entspricht, wurde unbeschadet einer anderen Gesamtlösung festgesetzt, die nach Abschluß eines erneuten Konsultationsverfahrens gefunden werden könnte, um etwaige spätere Versorgungsschwierigkeiten in der Gemeinschaft zu berücksichtigen.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat nachstehende statistische Angaben übermittelt :

(In Tonnen)

	1960	1961	1962	1963	1964	1965
Verbrauch	15 359	14 384	10 650 (+ veränderlicher Bestand)	10 651	15 057	18 820
Eigenerzeugung	—	—	950	203	4 558	9 289
Einfuhren aus :						
— dritten Ländern	8 431	6 500	5 219	8 868	5 251	5 045
— EWG-Ländern	6 928	7 884	5 143	6 122	6 893	4 325
Gesamtausfuhren	—	—	665(1)	1 974(1)	1 645(1)	—

(1) Raffiniertes und hochraffiniertes Ferrochrom.

Auf Grund der vorstehenden Angaben und unter Berücksichtigung des Verbrauchsanstiegs seit 1963 läßt sich der Verbrauch für 1966 mit 23 000 Tonnen veranschlagen. In Anbetracht des Produktionsanstiegs während der letzten Jahre dürfte die von der Italienischen Republik mit 12 000 Tonnen bezifferte Schätzung der Eigenerzeugung an hochraffiniertem Ferrochrom im Jahre 1966 begründet sein. Somit wären noch 11 000 Tonnen durch Einfuhren aus allen Ländern zu decken. Aus den vorstehenden Angaben ist ersichtlich, daß der antragstellende Mitgliedstaat seit 1961 mehr als die Hälfte seines Einfuhrbedarfs an hochraffiniertem Ferrochrom durch Lieferungen seiner Partnerländer deckt ; der Rückgang dieser Lieferungen im Jahre 1965 kann daher als eine vorübergehende Erscheinung angesehen werden, die für die Gesamtlage nicht charakteristisch ist. Im Verlauf des vorgenannten neuen Konsultationsverfahrens hat sich im übrigen gezeigt, daß Frankreich in der Lage ist, monatlich

(1) AB Nr. 101 vom 8. 6. 1966, S. 1614/66.

rund 1 300 Tonnen hochraffiniertes Ferrochrom an Italien zu liefern. Mit regelmäßigen Lieferungen darf jedoch erst mit Beginn des zweiten Halbjahres 1966 gerechnet werden ; Mengen, die unter Umständen vor diesem Zeitpunkt geliefert wurden, können nur zur Auffüllung der Lagervorräte dienen. Die für Italien nutzbaren EWG-Lieferungen lassen sich somit für 1966 mit rund 7 500 Tonnen veranschlagen. Mit Rücksicht auf den noch durch Einfuhren aus dritten Ländern zu deckenden Bedarf ist für 1966 eine Kontingentsmenge von 3 500 Tonnen angemessen. Da die Italienische Republik jedoch bereits für 1966 ein zollfreies Zollkontingent von 2 000 Tonnen erhalten hat, ist diese Menge daher um 1 500 Tonnen zu erhöhen.

Bei der Festsetzung des Kontingentszollsatzes ist die besondere Lage der betreffenden Ware sowie der Grad der Verwirklichung der Zollunion zu berücksichtigen, da die Mitgliedstaaten am 1. Januar 1966 einerseits die zweite Angleichung der Zollsätze der nationalen Zolltarife an die des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Ware und andererseits eine erneute Senkung der EWG-Binnenzölle durchführen mußten. Diese Überlegungen lassen es zweckmäßig erscheinen, das Zollkontingent für diese Ware mit einem Kontingentzollsatz zu versehen, der 25. v. H. der zu Beginn der Geltungsdauer dieser Entscheidung durchzuführenden Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif entspricht, wobei für die Berechnung der Zeitpunkt vor dem 1. Januar 1961 maßgebend ist. Für die Ware, die Gegenstand dieser Entscheidung ist, hat der antragstellende Mitgliedstaat keine ausreichenden Gründe geltend gemacht, die es ausnahmsweise rechtfertigen würden, den Kontingentszollsatz niedriger festzusetzen. Unter Zugrundelegung der auf obiger Grundlage berechneten 25 v. H. der Angleichung kann der Kontingentszollsatz auf 1,5 v. H. festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das der Italienischen Republik bis zum 31. Dezember 1966 für seine Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Inland gewährte Zollkontingent für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder mehr und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom) der Tarifnummer ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs, wird von 2 000 Tonnen auf 3 500 Tonnen erhöht.

Artikel 2

Für dieses zusätzliche Zollkontingent von 1 500 Tonnen gilt ein Zollsatz von 1,2 v. H.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 23. Juni 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN